

Satzung der SMV des Anna-Essinger-Gymnasiums

„Die Schülermitverantwortung ist von allen am Schulleben Beteiligten und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen“

Schulgesetz §3 SchG

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18.Dezember 2006.

1. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schülerinnen und Schüler¹. Nur wenn alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere die älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die Jüngeren in der Unterstufe auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jeder Schülerin und jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seine Klassensprecherin bzw. Klassensprecher oder deren Stellvertretung und den SMV-Vorstand.

Um die Erreichbarkeit des Schülersprecherteams und Verbindungslehrkräfte zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

1.1. Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nimmt das Schülersprecherteam ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet eigene Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertretung kann außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Das Klassensprecherteam, aber auch das Schülervertreterteam kann einzelne Schülerinnen bzw. Schüler vertreten, sofern diese es wünschen.

1.2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv mitzuwirken und dabei auf die Wünsche der Schülerschaft einzugehen. Insbesondere soll sich die SMV in den sportlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereichen engagieren.

1.3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule, sowie beispielsweise an Schulpatenschaften oder Wettbewerben.

1.4. Kooperationen

Die SMV kooperiert außerhalb der Schule beispielsweise mit:

- dem Jugendparlament der Stadt Ulm;
- dem Stadtjugendring der Stadt Ulm;

¹ Alle geschlechtsneutralen Formulierungen ersetzen die Formulierungen des Schulgesetzes SchG in der Fassung vom 18.Dezember 2006 ,ohne jedoch die rechtliche Aussage zu verändern.

- anderen Ulmer und Neu-Ulmer Schulen;
- dem Schülernachrichtendienst Baden-Württemberg
- u.a.

Organe der SMV

2.1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.

Die Klassensprecherin oder Kurssprecherin bzw. der Klassen- bzw. Kurssprecher beruft die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung in Absprache mit der Klassenlehrkraft ein und leitet sie. Bei Bedarf kann die Versammlung auch ohne Anwesenheit der Klassenlehrkraft stattfinden.

Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden in Anspruch genommen werden.

2.2. Klassensprecher/Kurssprecher

Die Klassensprecherin oder Kurssprecherin bzw. der Klassen- bzw. Kurssprecher und deren Stellvertretung vertreten die Interessen der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

In den Kursen des Leistungs- und Basisfach Deutsch werden je eine Kurssprecherin bzw. Kurssprecher und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt.

Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat.

Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecherinnen bzw.

Kurssprecher gewählt werden, diese sind aber nicht Mitglied im Schülerrat und haben dort kein Stimmrecht.

2.3. Schülerrat

2.3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecherin oder Kurssprecherin bzw. der Klassen- bzw. Kurssprecher sowie deren Stellvertretungen bilden den Schülerrat. Bei Beschlüssen sind alle Mitglieder des Schülerrates stimmberechtigt. Vorsitzende der Ausschüsse sind ebenfalls stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schülerinnen und Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

2.3.2 Sitzungen

Die Schülerratssitzungen werden zu Beginn des Schuljahres festgelegt. Es soll mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung stattfinden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats dies beim Schülersprecherteam schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt eine Woche vor dem Sitzungstermin. Die Schülersprecher bzw. der Schülersprecher oder deren Stellvertretung leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll innerhalb zwei Wochen nach der Schülerratssitzung über das SMV-Brett veröffentlicht werden.

2.3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu Beginn jeder Schülerratssitzung muss die Beschlussfähigkeit festgestellt und bekannt gegeben werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Satzungsänderungen benötigen die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Schülerrates.

Abgestimmt wird per Handzeichen, auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

2.4. Schülersprecher

Das Schülersprecherteam wird in einer Urwahl aller Schülerinnen und Schüler spätestens in der siebten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres gewählt. Jede Schülerin und jeder Schüler des Anna-Essinger-Gymnasiums ab Klassenstufe 9 kann sich zur Wahl stellen.

Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von der bisherigen Schülersprecherin bzw. dem Schülersprecher oder seiner Stellvertretung fortgeführt. Die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher oder/und deren Stellvertretung kann mit absoluter Mehrheit durch den Schülerrat abgewählt werden. Dann muss innerhalb von 3 Wochen eine Neuwahl angesetzt werden. Diese findet schulweit statt. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von der Stellvertretung fortgeführt.

Die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher hat den Vorsitz bei Sitzungen des Schülerrates. Das Schülersprecherteam vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Das Schülersprecherteam beruft die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Es ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und der Schülerschaft gegenüber rechenschaftspflichtig.

Mitglieder des Schülersprecherteams sollen an regionalen und überregionalen Treffen von Schülervertretungen teilnehmen. Insbesondere soll die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher den Schülerrat über die Arbeit des Landesschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schülerschaft gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

2.5. Mitglieder der Schulkonferenz

Die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher sowie zwei weitere gewählte Schülerinnen und Schüler vertreten die Schülerschaft in der Schulkonferenz. Für sie werden drei Stellvertretung gewählt, die im Bedarfsfall diese in der Schulkonferenz vertreten.

Die Gruppe der Schülervertreter kann bei der Schulleitung die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden.

2.6. Kassenführung

Die Kassenführung wird durch einer der Verbindungslehrkräfte, wahrgenommen, welche sich untereinander absprechen. Die kassenführende Lehrkraft ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Sie muss auf Antrag des Schülerrates ihre Arbeit offen legen. Weiteres siehe „5. Finanzierung und Kassenprüfung“.

2.8. Ausschüsse

Die SMV-Satzung richtet weitere Organe und Funktionen Ausschüsse ein. Diese benötigen für Ihre Arbeit die Zustimmung des Schülerrates.

Beispiele für Ausschüsse sind:

- Unterstufenfasching
- Jahrbuch
- Sportturnier
- Valentins- und Weihnachtspost
- Nikolausaktion
- Schulübergreifende und schulunterstützende Projekte
- Soziale Projekte
- Unterstufenpatenschaften

Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit soll ein Protokoll angefertigt werden.

Für die Ausschüsse können Ausschussvorsitzende durch den Schülerrat für ein Schuljahr gewählt werden. Ihr Amt läuft am Ende des laufenden Schuljahres ab. Mit ihrer Wahl sind sie automatisch Mitglied in der SMV und stimmberechtigt im Schülerrat.

2.9. Verbindungslehrkräfte

Zu den Aufgaben der beiden Verbindungslehrkräfte gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Kursprecher- und Schülersprecherwahl, falls keine geschäftsführenden Kurs- bzw. Schülersprecherinnen bzw. sprecher vorhanden sind.

3. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind gleich, geheim, allgemein und direkt². Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe einer Wahlleitung, welche selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium (z.B. Klassenschülerversammlung oder Schülerrat) auf Vorschlag gewählt wird. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt. Die Einladung zur Wahl der Schülersprecherin bzw. des Schülersprechers und der Stellvertretung, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch die amtierenden Schülersprecherin bzw. Schülersprecher oder deren Stellvertretung sofern vorhanden, ansonsten durch eine Verbindungslehrkraft.

3.1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahl der Schülersprecherin bzw. des Schülersprechers und deren Stellvertretungen sollte in der fünften, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecherinnen und Klassensprecher und die Kursprecherinnen und -

² Dies bedeutet, dass jede zur Wahl berechnigte Schülerin und Schüler ein Stimmrecht hat, ohne dass dies aufgrund irgendwelcher Punkte wie Geschlecht oder politische Überzeugung eingeschränkt werden darf (= allgemein). Um nicht von anderen beeinflusst oder beobachtet zu werden, darf jede Schülerin und jeder Schüler darauf bestehen, seine Stimme in einem geschützten Bereich, z.B. in einer Wahlkabine abzugeben (= geheim). Zudem darf jede wählende Person direkt ihre bzw. seine Stimme abgeben, ohne dass andere Personen eingebunden werden müssen (= direkt). Schlussendlich zählt jede abgegebene Stimme gleich viel (= gleich)

sprecher gewählt sein. Es werden eine Schülersprecherin bzw. ein Schülersprecher und eine bzw. zwei Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gewählt. Wählbar sind alle aktuellen Schülerinnen und Schüler am Anna-Essinger-Gymnasium ab Klassenstufe 9. Das Schülersprecherteam wird in einer Urwahl aller Schülerinnen und Schüler des Anna-Essinger-Gymnasiums gewählt.

3.2. Wahl der Schülervereiter in die Schulkonferenz

Die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz.

Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte zwei weitere Mitglieder (ab Klassenstufe 8) sowie drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Schulkonferenz.

Die ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertretungen werden in einem Wahlgang gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

3.3. Wahl der Verbindungslehrkräfte

Der Schülerrat wählt am Ende eines Schuljahres zwei Verbindungslehrkräfte. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre.

Das Schülersprecherteam stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrkräfte auf. Nicht wählbar sind die Schulleitung, die stellvertretende Schulleitung sowie Lehrkräfte mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrkräfte müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten vor, außerdem wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat eine Stimme zu vergeben. Gewählt sind die beiden ersten Kandidatinnen bzw. Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Beide oder eine der beiden Verbindungslehrkräfte können mit absoluter Mehrheit durch den Schülerrat abgewählt werden, indem eine bzw. zwei neue Verbindungslehrkräfte gewählt werden. Deren Amtszeit endet mit der Amtszeit der ursprünglich gewählten Verbindungslehrkräfte.

4. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Verbindungslehrer über ein Konto beim Geldinstitut Sparkasse verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrkräfte und die Schülersprecherin bzw. der Schülersprecher in gegenseitigem Einverständnis tätigen.

Alle Ausgaben über 500,- € müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Belege sind 2 Jahre aufzubewahren.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

- Elterngeld
- eigene Projekte
- Spenden
- u.a.

5. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 10.06.2024 durch die Mitglieder des Schülerrates verabschiedet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Satzung kann mit einer absoluten Mehrheit des Schülerrates geändert werden.

Diese SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.